



# AMTSHAFTUNG

Was passiert, wenn SchülerInnen oder deren Wertgegenstände während des Unterrichts zu Schaden kommen? Dann tritt das **Amtshaftungsgesetz** in Kraft!

*AHG §1. (1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung – im folgenden Rechtsträger genannt – haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht an. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.*

Was tun, wenn zum Beispiel . . .  
 . . . eine Lehrperson die Brille/Handy eines Schülers/einer Schülerin beschädigt?  
 . . . eine Lehrperson den Schulschlüssel verliert?  
 Die Lehrperson muss weder für den verlorenen Schlüssel noch für die beschädigte Brille/Handy aufkommen, wenn kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist.

Um Schadenersatz zu verlangen, kann sich der Geschädigte nur an den Bund (Finanzprokurator) wenden.

Bei einem Personenschaden Mitteilung an die AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt).

Eine Lehrperson wird nie zur finanziellen Verantwortung gezogen.

Die Lehrperson haftet nur dann persönlich, wenn sie grob fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt hat. In diesem Fall kann sich der Bund am Lehrer bzw. der Lehrerin schadlos halten.

Sollten Eltern oder Rechtsanwälte zwecks Schadenersatzforderungen oder Informationen über einen Unfall an die Lehrperson herantreten, ist unbedingt Folgendes zu beachten:

- Vorgesetzte informieren
- Schadenersatzforderungen grundsätzlich zurückweisen
- nie Schriftverkehr führen
- nie Stellung beziehen
- keine Unterlagen über SchülerInnen weitergeben
- sich mit der Personalvertretung in Verbindung setzen
- auf die Finanzprokurator verweisen

**WICHTIG:** Aufgrund der oben erwähnten Grundlagen sind private Haftpflichtversicherungen für LehrerInnen nur sinnvoll, wenn sie laut Vertragsbedingungen auch dann bezahlen, wenn die Lehrperson grob fahrlässig gehandelt hat. Wer vorsätzlich handelt, muss für die Folgen geradestehen.



Willi Witzemann  
Vors. Personalvertretung  
0664 26 85 716  
[willi.witzemann@vorarlberg.at](mailto:willi.witzemann@vorarlberg.at)



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988  
[alexandra.loser@vorarlberg.at](mailto:alexandra.loser@vorarlberg.at)



Hannes Nöbl  
Mitglied im ZA  
0660 52 72 105  
[h.noeb@ptsfe.snv.at](mailto:h.noeb@ptsfe.snv.at)